

1. Beiblatt Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz.

21. Juli 1949.

316/A.B.
352/J

Anfragebeantwortung.

In Beantwortung der Anfrage der Abg. Brunnener und Genossen, betreffend die Entlohnung von Praktikanten der Bundesforste, teilt Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft Kraus mit:

Die Schwierigkeiten in der Frage der absolvierten Försterschüler haben hauptsächlich darin ihre Ursache, dass während des reichsdeutschen Regimes wahllos Forstzöglinge eingestellt wurden, die nach mehr oder weniger langer Praxis zum Militärdienst einberufen wurden. Nach Beendigung des Krieges und nach Rückkehr der Forstzöglinge aus dem Militärdienst stieg der Stand der Forstzöglinge auf fast 600 und betrug damit ungefähr das Sechsfache des Standes vor 1938. Diese enorme Überzahl von Forstzöglingen drängte nach Absolvierung der Lehrpraxis in die Försterschulen, deren Zahl inzwischen auf drei erhöht wurde und die jährlich rund 120 Absolventen entlassen.

Schon vor 1938 war die Unterbringung der absolvierten Försterschüler schwer, obwohl damals nur rund 60 Absolventen jährlich aus der Försterschule kamen.

Vor 1938 betrug der Bedarf an absolvierten Försterschulen bei den Österreichischen Bundesforsten, beziehungsweise die Möglichkeit von Neuaufnahmen im Durchschnitt 15 bis 20 jährlich. Ungefähr die gleiche Zahl fand bei den Privatforstbetrieben Unterkunft. Schon damals stand also ein Bedarf von ungefähr 30 bis 40, ein Angebot von fast 60 gegenüber. Seit 1945 haben sich aus den angeführten Gründen die Verhältnisse noch bedeutend verschlechtert, da der Bedarf weder bei den Österreichischen Bundesforsten noch bei den Privatforsten wesentlich gestiegen ist, somit einem Bedarf von höchstens 40 bis 50 ein Angebot von rund 120 jährlich gegenübersteht.

Die Österreichischen Bundesforste können absolvierte Försterschüler nur nach Massgabe freier Dienstposten aufnehmen, da bei einer Einstellung gegen Entgelt ein Dienstverhältnis als Angestellter begründet wird und daher für ein solches Dienstverhältnis, ^{ein Dienstposten} in den Grenzen der im Dienstpostenplan genehmigten Dienstpostenzahl zur Verfügung stehen muss. Die Zahl solcher freier oder freiwerdender Posten ist jedoch beschränkt, so dass bisher nur ein Bruchteil der Bewerber, deren Zahl bei der Generaldirektion auf rund 150 gestiegen ist, berücksichtigt werden konnte.

§ 3, Abs.(1), der neuen Dienstdordnung für die Vertragsangestellten der ÖBF. sieht vor, dass Personen, die im Interesse ihrer Ausbildung und zur

2. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz.

21. Juli 1949

Erwerbung praktischer Kenntnis die Betätigung im Betrieb der ÖBF. anstreben, als Volontär (im Forstbetriebs- und Schutzdienst als Forstzöglinge und absolvierte Försterschüler) zur Ausübung der unentgeltlichen Praxis bei den ÖBF. zugelassen werden, wobei bestimmt wird, dass die Zulassung zur unentgeltlichen Praxis kein Dienstverhältnis begründet und die Ablegung derselben keinen Anspruch auf eine spätere Übernahme als Angestellter der ÖBF. gibt. Die Unentgeltlichkeit der Praxis ist somit in der Dienstordnung der Vertragsangestellten ausdrücklich festgelegt.

In voller Erkennung der schwierigen Lage der absolvierten Försterschüler wurde, um den absolvierten Försterschülern einerseits die Ablegung der für die Staatsprüfung erforderlichen Praxis zu ermöglichen, andererseits ihm die Möglichkeit eines Verdienstes und damit der Besteitung der notwendigsten Unterhaltskosten zu geben, folgender Ausweg im Interesse der absolvierten Försterschüler beschritten, der sicherlich keine voll befriedigende, aber doch eine Notlösung darstellt.

Die absolvierten Försterschüler werden von den ÖBF. zur unentgeltlichen Praxis zugelassen. Während der Praxiszeit wird ihnen die Möglichkeit gegeben, zeitweise manuelle Forstarbeiten zu leisten. Für die Dauer der Heranziehung zu solchen manuellen Arbeiten erhalten sie den für die Forstarbeiter der ÖBF. kollektivvertragsmässig festgesetzten Lohn. Soweit bekannt ist, verdienen die absolvierten Försterschüler auf diese Weise in den meisten Fällen rund 300 bis 400 S monatlich. Diese Notlösung hat für Försterschüler folgende Vorteile:

1. Da das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft sein Einverständnis gegeben hat, dass auch die Zeit der manuellen Arbeit für die zur Staatsprüfung erforderliche Praxis angerechnet wird, soweit sie nicht ausschliesslich oder vorwiegend ist, erwerben die absolvierten Försterschüler die für die Staatsprüfung erforderliche Praxis.
2. Die Heranziehung zur manuellen Forstarbeit bringt den künftigen Förstern praktische Kenntnisse der Forstarbeit und wird sich zweifellos für ihren künftigen Beruf als Förster günstig auswirken.
3. Die absolvierten Försterschüler haben während der sonst unentgeltlichen Praxiszeit die Möglichkeit, sich die notwendigsten Existenzmittel durch manuelle Forstarbeit zu verdienen.

3. BeiblattBeiblatt zur Parlamentskorrespondenz

21. Juli 1949.

4. Die Generaldirektion der Österreichischen Bundesforste wird bei der Besetzung von freiwerdenden Posten die absolvierten Försterschüler, die ihre Praxis bei den ÖBF. unter gleichzeitiger manueller Forstarbeit ablegen, bevorzugt berücksichtigen.

Eine andere Lösung dieser Frage erscheint nicht realisierbar, da insbesondere die Gewährung von Unterhaltszuschüssen nicht in Betracht gezogen werden kann. Abgesehen davon, dass solche Unterhaltszuschüsse wohl nicht in ausreichendem, den Unterhalt deckenden Ausmaße gegeben werden könnten, fehlen hiezu die finanziellen Mittel.

-.-.-.-.-